



Herzlich
Willkommen

im Jobcenter
Wallfahrtsstadt Kevelaer



Jobcenter 2026

WFS Kevelaer

Hier finden Sie uns!



Erdgeschoss

Bereich Leistungsgewährung

Bereich Arbeitsvermittlung



Jugendzentrum Kompass





ÜBERSICHT ZU DEN LEISTUNGSRECHTLICHEN ÄNDERUNGEN

- § 7b Erreichbarkeit
- § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen
- § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- § 31 Pflichtverletzungen
- § 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen
- § 31b Beginn und Dauer der Minderung
- § 32 Meldeversäumnisse
- § 41a Vorläufige Entscheidung
- § 43 Aufrechnung
- § 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit
- § 60 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter
- § 62a Haftung des Arbeitgebers
- § 63 Bußgeldvorschriften
- § 64 Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- § 64a Unterstützung durch die Bundesagentur bei der Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch
- § 65a Übergangsregelungen





ZIELSETZUNG DES GESETZES



Mit der Grundausrichtung zum **13. Änderungsgesetz SGB II** soll das Gleichgewicht zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu ausbalanciert und die Grundsicherung für Arbeitsuchende gerechter und zukunftsfest gemacht werden. Die Änderungen zielen darauf ab, Vermittlung, Mitwirkung und individuelle Unterstützung zu stärken.

- Grundsatz des „Forderns“ wieder im Fokus
- Arbeitsaufnahme vor Qualifizierung
- Mehr Eigenverantwortung der Leistungsbeziehenden
- Weniger Fehlanreize
- Klarere Regeln und Konsequenzen



ZIELSETZUNG DER VERANSTALTUNG

**Damit wir Ihnen zeitnah die wesentlichen Änderungen noch
„vor“ in Kraft treten zum 1. Juli 2026
darstellen und mitteilen können, haben wir Sie am heutigen Tag
zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen.**



Folgende grundlegenden Themen erfahren eine Änderung zum 01.07.2026

Begriff Grundsicherung

Bereich Arbeitsvermittlung

Bereich Leistungsgewährung



BEGRIFF GRUNDSICHERUNG UND INKRAFTTRETEN

- Der Begriff Bürgergeld fällt weg; es bleibt „Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
- Bis zum 31.12.2026 kann der Begriff Bürgergeld weiter genutzt werden, d.h. entsprechende Vordrucke u.ä. können weiter genutzt werden.
- Aufgrund der Änderungen wird es in diesem Jahr zum **01.10.2026 eine weitere Auflage der Antragsformulare SGB II** geben (insbesondere Begriffsänderung und Änderungen bei der Prüfung von Vermögen).



Bereich Arbeitsvermittlung

- Vermittlungsvorrang
- Stärkung der Vollzeittätigkeit
- Tragfähigkeit der Selbständigkeit
- Erziehende frühzeitig unterstützen / aktivieren
- Steigerung des Beratungsangebotes
- Förderung der Eingliederungsmöglichkeiten



Bereich Leistungsgewährung

- Vermögen
- Kosten der Unterkunft
- Pflichtverletzungen
 - Arbeitsverweigerung
 - Meldeversäumnis
 - Terminverweigerung
- Bekämpfung Leistungsmissbrauch



13. ÄNDERUNGSGESETZ SGB II

Stand: 30.04.2026



VERMÖGEN



13. ÄNDERUNGSGESETZ SGB II

Stand: 30.04.2026

VERMÖGEN - § 12 SGB II (1/2)

Wegfall Karenzzeit



Neue Freibeträge



Bis Vollendung 30. Lebensjahr:	5.000 €
Ab dem 31. Lebensjahr :	10.000 €
Ab dem 41. Lebensjahr:	12.500 €
Ab dem 51. Lebensjahr:	20.000 €



VERMÖGEN - § 12 SGB II (2/2)

- Die mit dem Bürgergeld eingeführte Karenzzeit für das Schonvermögen entfällt.
- **Ausnahme:** Es verbleibt der Schutz selbstbewohnter Immobilien unabhängig von der Wohnfläche während der einjährigen KdU-Karenzzeit.
- Neue, vom Lebensalter abhängige Freibeträge pro Person in der Bedarfsgemeinschaft werden eingeführt (siehe Folie 9).
- Der erhöhte Freibetrag gilt ab Beginn des Monats, im dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird.
- Die Übertragung ungenutzter Freibeträge zwischen BG-Mitgliedern ist unverändert möglich.



13. ÄNDERUNGSGESETZ SGB II

Stand: 30.04.2026



KOSTEN DER UNTERKUNFT UND HEIZUNG



KOSTEN DER UNTERKUNFT – NEUE ABSOLUTE OBERGRENZE - § 22 SGB II (2/3)

Regelungskompetenz in kommunaler Trägerschaft

- Eine **neue absolute Obergrenze für Unterkunftsbedarfe ab dem ersten Tag** des Leistungsbezuges wird eingeführt.
- Diese absolute Obergrenze beträgt das **1 ½ fache der abstrakt angemessenen Aufwendungen**.
- Diese Obergrenze gilt auch während der Karenzzeit und ein Kostensenkungsverfahren ist nicht notwendig.

Beispiel: Bei einer 1-Personen-BG sind laut lokaler KdU-Richtlinie nach der Produkttheorie 600 € angemessen. Die Kosten für Unterkunft betragen jedoch 1.000 €. Die absolute Obergrenze von 900 € (1 ½ fache von 600 €) wird überschritten. Kosten für Unterkunft können ab dem 1. Tag nur in Höhe von 900 € berücksichtigt werden. Für die Kosten in Höhe von 900 €, die weiterhin unangemessen nach der sog. Produkttheorie sind, gilt hingegen die einjährige Karenzzeit.



13. ÄNDERUNGSGESETZ SGB II

Stand: 30.04.2026



PFLICHTVERLETZUNGEN, MELDEVERSÄUMNISSE, FEHLENDE ERREICHBARKEIT



PFLICHTVERLETZUNGEN - §§ 31, 31A, 31B SGB II (1/4)





PFLICHTVERLETZUNGEN - §§ 31, 31A, 31B SGB II

Vorliegen von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II:

- Die Gründe für Pflichtverletzungen, die es bisher gab (z.B. fehlende Vornahme von Eigenbemühungen), gibt es auch weiterhin und werden um Integrationskurs und Deutschsprachförderung erweitert.
- Die Änderungen in § 31 SGB II stellen Folgeänderungen dar, die auf der Änderung des § 15a SGB II beruhen.
- In § 15a SGB II ist neu geregelt, wann per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden kann (bei Meldeversäumnissen) bzw. muss (bei Verstößen gegen Kooperationsplan).
- Mit diesem Verwaltungsakt werden den Leistungsberechtigten konkrete Pflichten auferlegt.



13. ÄNDERUNGSGESETZ SGB II

Stand: 30.04.2026

„ARBEITSVERWEIGERUNG“ - §§ 31A ABS. 7, 31B ABS. 3 SGB II (1/3)

Sonderfall

Willentliche Verweigerung
der Aufnahme einer
zumutbaren, tatsächlich und
unmittelbaren möglichen
Arbeit



Minderung in Höhe des
gesamten Regelbedarfs für
mindestens 1 Monat,
maximal 2 Monate



„ARBEITSVERWEIGERUNG“ - §§ 31A ABS. 7, 31B ABS. 3 SGB II

- Es entfällt der Leistungsanspruch in **Höhe des Regelbedarfs**, wenn die Aufnahme einer tatsächlich und unmittelbar möglichen Arbeit **willentlich verweigert** wird.
- Die nach bisherigem Recht notwendige **Vorpflichtverletzung entfällt**.
- Die Leistungsminderung dauert immer **mindestens 1 Monat und maximal 2 Monate**.
- Die **Verkürzung auf 1 Monat** erfolgt, wenn die Möglichkeit der Aufnahme der zuvor verweigerten Arbeit nicht mehr besteht (Prüfung nach Ablauf des 1. Monats) bzw. wenn die Arbeit doch noch aufgenommen wird („Wohlverhalten“ durch nachträgliche Pflichterfüllung).
- Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch die Leistungsminderung nicht verringert werden.



(WIEDERHOLTES) MELDEVERSÄUMNIS - § 32 SGB II (1/)



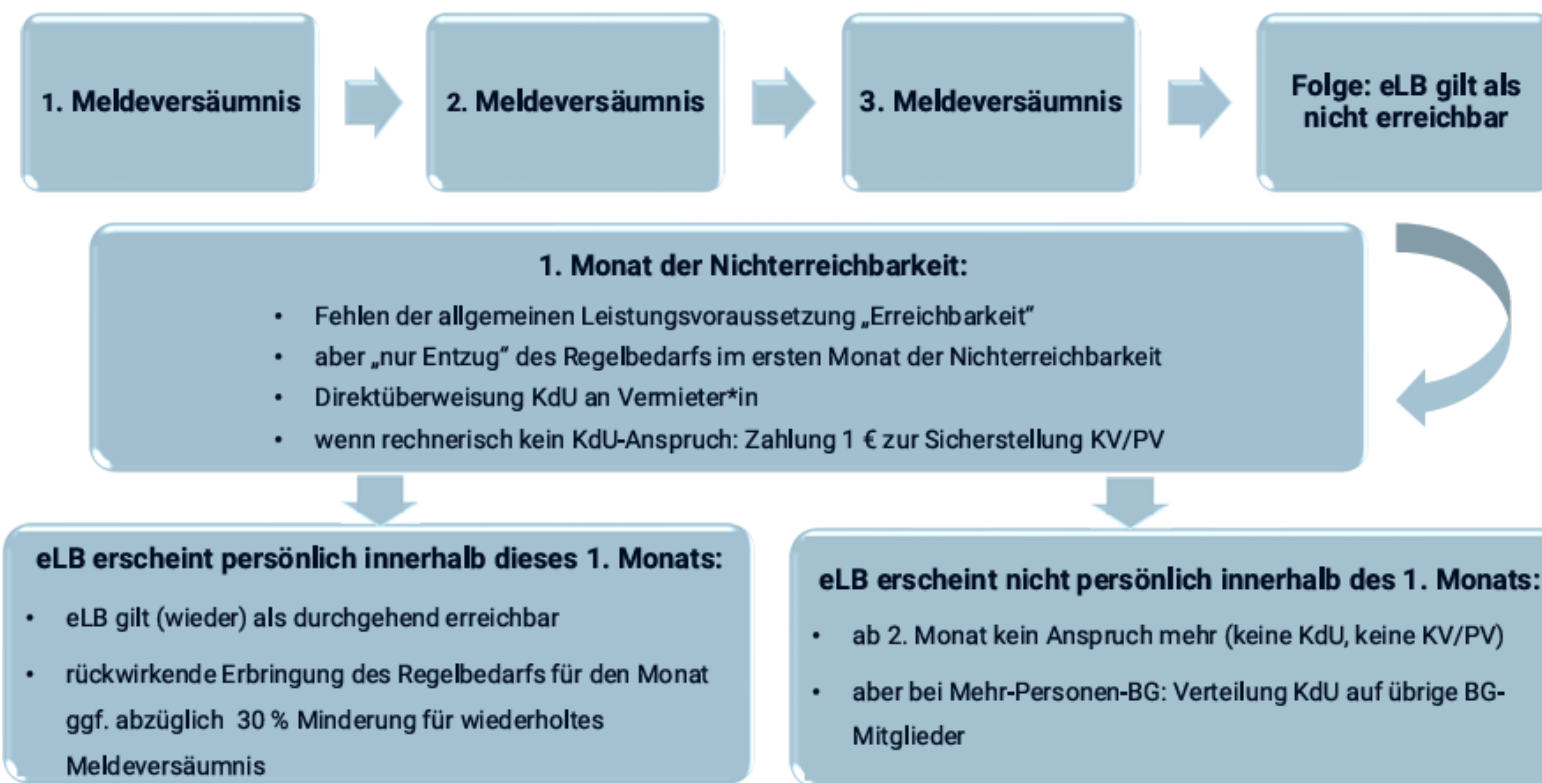


(WIEDERHOLTES) MELDEVERSÄUMNIS - § 32 SGB II (2/2)

- Ein erstes Meldeversäumnis hat keine Minderung zur Folge.
- Bei jedem **wiederholten Meldeversäumnis beträgt die Minderung nunmehr 30 %** des maßgebenden Regelbedarfs statt bisher 10 %, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.
- Bei parallel möglichen Mehrfachminderungen gilt als Obergrenze eine Minderung von maximal 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.
- Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.
- Ergibt sich nur aufgrund einer Leistungsminderung rechnerisch kein Leistungsanspruch mehr, wird währenddessen Grundsicherungsgeld in Höhe von 1 € bewilligt (Sicherung KV/PV).
- Die Minderungsdauer beträgt unverändert 1 Monat.



„TERMINVERWEIGERUNG“ - § 7B ABS. 4 SGB II (1)





Übersicht bei Pflichtverletzungen

- Pflichtverletzungen gem. §31 → 30% des Regelbedarfs für 3 Monate
- Arbeitsverweigerung → Minderung des gesamten Regelbedarfs
- Meldeversäumnis → 30% des Regelbedarfs für 1 Monat
- Terminverweigerung → 1 Monat 100% des RB (außer KdU)
2 Monat Komplette Versagung



13. ÄNDERUNGSGESETZ SGB II

Stand: 30.04.2026



BEKÄMPFUNG LEISTUNGSMISSBRAUCH



13. ÄNDERUNGSGESETZ SGB II

Stand: 30.04.2026

BEKÄMPFUNG LEISTUNGSMISSBRAUCH - §§ 56, 62A, 64, 64A SGB II





HAFTUNG DES ARBEITGEBERS - § 62A SGB II (NEU)


- Arbeitgeber*innen, die schwarz arbeiten lassen, sollen zukünftig für die sozialrechtlichen Folgen haften (Bekämpfung Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch).
 - Die Ersatzpflicht trifft Arbeitgeber*innen, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder nicht vollständig sozialversicherungsrechtlich melden.
 - Ebenso sind Arbeitgeber*innen erfasst, die eine Beschäftigung nur zum Schein melden, damit die vermeintlich beschäftigte Person Zugang zu Leistungen nach dem SGB II erhält.
- Die Haftung tritt unabhängig von einer Kenntnis des Arbeitgebenden dahingehend ein, dass die beschäftigte Person Leistungen nach dem SGB II bezogen hat.
- Soweit ein Erstattungsanspruch auch gegenüber dem Leistungsberechtigten gegeben ist (§ 50 SGB X), haften Leistungsberechtigte und Arbeitgebende gesamtschuldnerisch.
- Die Ersatzpflicht umfasst alle Geld- und Sachleistungen (auch Gutscheine) inkl. der Beiträge zur Sozialversicherung.



Wie geht's jetzt weiter?

Um die Informationsflut in Grenzen zu halten, haben wir Ihnen ein Handout vorbereitet, sodass sie in den nun folgenden persönlichen Beratungsgesprächen mit Ihren Fallmanager*in aufkommende Detailfragen klären können.

Ebenso haben wir Ihnen den aktuellen QR-Code der neuen Jobbörse www.meinjob-kreis-kleve.de des Kreises Kleve beigefügt.



Übersicht über die wesentlichen Änderungen des 13. Änderungsgesetzes zum SGB II ab dem 01.07.2026

Bereich Bezeichnung

- der Begriff Bürgergeld fällt weg, es bleibt
„Grundsicherung für Arbeitssuchende“

Bereich Arbeitsvermittlung

- Vermittlungsvorrang
- Stärkung der Vollzeitfähigkeit
- Tragfähigkeit der Selbstständigkeit
- Erziehende frühzeitig unterstützen / aktivieren
- Steigerung des Beratungsangebotes
- Förderung der Eingliederungsmöglichkeiten

Bereich Leistungsgewährung

- Vermögen
- Kosten der Unterkunft
- Pflichtverletzungen
 - Arbeitsverweigerung
 - Meldeversäumnis
 - Terminverweigerung
- Bekämpfung Leistungsmissbrauch

Weitere Informationen: <https://www.kevelaer.de/bildung-soziales/jobcenter/>

Wie geht's jetzt weiter?

Die aktuelle Jobbörse des Kreises Kleve

www.meinjob-kreis-kleve.de

Einfach - schnell - direkt zu Ihrem neuen Job!
Das kostenlose Jobportal für den Kreis Kleve
und das Umland.





**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit**